

# FR\_GERICHTE 608 2018 285 vom 25. Januar 2019

FR Kantonsgericht, 2019-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2018\\_285](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2018_285)

FR: FR\_GERICHTE 608 2018 285 du 25 janvier 2019

IT: FR\_GERICHTE 608 2018 285 del 25 gennaio 2019

## Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Krankenversicherung

## Erwägungen

### E. 10

Oktober 2018 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie über den Prämienverbilligungsanspruch der Beschwerdeführerin neu befindet; dass aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens keine Gerichtskosten zu erheben sind; (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg vom 10. Oktober 2018 aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zurückgewiesen, damit sie über den Prämienverbilligungsanspruch für das Jahr 2018 neu befindet. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 25. Januar 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.